



Newsletter des Landesarbeitsgerichts Köln Ausgabe Mai 2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit unserem Newsletter informieren wir Sie über aktuelle Entscheidungen des Landesarbeitsgerichts Köln. Außerdem erhalten Sie Informationen über Personalveränderungen und sonstige interessante Nachrichten aus dem Bezirk des Landesarbeitsgerichts.

Auswahl aktueller Entscheidungen

Spesenbetrug, Rechtfertigungsgrund, Abfindung, Darlegungs- und Beweislast

1. Grundsätzlich ist derjenige, der eine außerordentliche Kündigung ausgesprochen hat, darlegungs- und beweisbelastet für alle Umstände, die als wichtiger Grund geeignet sein können. Das gilt auch für die Entkräftung von Rechtfertigungsgründen, die der Arbeitnehmer seinerseits gegen die Kündigungsgründe einwendet.
2. Der Vortrag des gekündigten Arbeitnehmers, er habe mit der Firmenkreditkarte einen Einkaufsgutschein für einen Geschäftskunden erworben, stellt dabei einen ebenso hinreichend substantiierten Rechtfertigungseinwand dar, wie der

Vortrag, bestimmten zulasten des Arbeitgebers beglichenen Kundenrechnungen hätten konkrete Leistungen des Kunden gegenübergestanden, wenn diese Leistungen nebst weiteren Umständen der Vertragsabwicklung im Einzelnen geschildert werden.

3. Die Vernehmung eines „ins Blaue“ benannten Zeugen ohne konkreten Sachvortrag dahingehend, warum der Zeuge Kenntnis von den beweis erheblichen Tatsachen hat, stellt einen unzulässigen Ausforschungsbeweis dar.

Urteil vom 26.11.2014 - [3 Sa 239/10](#); Entscheidung im Volltext

Befristung; Schuldienst; Vertretung; Missbrauch; Kettenbefristung

Rechtsmissbräuchliche Kettenbefristung eines Lehrers (11 Jahre bei 33 befristeten Verträgen (mit Unterbrechungen))

Urteil vom 04.12.2014 – [13 Sa 448/14](#); Entscheidung im Volltext

Keine Teilkündigung des Anstellungsvertrages eines Datenschutzbeauftragten

Eine Teilkündigung des Anstellungsvertrages des Beauftragten für den Datenschutz ist nach der aktuellen Rechtsprechung des BAG ausgeschlossen (BAG 23. März 2011 – 10 AZR 562/09 –; 29. September 2010 – 10 AZR 588/09 –). Sie wurde nur für den (hier nicht gegebenen Fall) erörtert, dass der Arbeitgeber den Arbeitnehmer nur von der Aufgabe des Datenschutzbeauftragten entbinden, das Arbeitsverhältnis aber ansonsten fortführen wollte (BAG 13. März 2007 – 9 AZR 612/05 –).

Urteil vom 12.01.2015 – [5 Sa 873/14](#); Entscheidung im Volltext

Kündigung, Betriebsratsanhörung; § 102 BetrVG

Der Betriebsrat ist ordnungsgemäß gemäß § 102 Abs. 1 BetrVG angehört, wenn der Arbeitgeber dem Betriebsrat die aus seiner Sicht tragenden Kündigungsgründe mitgeteilt hat. Dazu gehören auch die dem Arbeitgeber bekannten, dem Kündigungsgrund widerstreitenden Umstände (BAG, Urteil vom 16.09.2004 – 2 AZR 511/03 – m. w. N.).

Der Grundsatz der subjektiven Determinierung des Anhörungsverfahrens entbindet den Arbeitgeber nicht von seiner betriebsverfassungsrechtlichen Pflicht, den Betriebsrat zutreffend über die von ihm herangezogenen Kündigungsgründe zu unterrichten. Der Arbeitgeber muss seinen Wissensstand richtig an den Betriebsrat weitergeben. Ein aus Sicht des Arbeitgebers bewusst unrichtige oder unvollständige und damit irreführende Darstellung stellt keine ordnungsgemäße Anhörung dar (BAG, Urteil vom 24.11.2005 – 2 AZR 514/04 – m. w. N.).

Urteil vom 12.11.2014 – [11 Sa 493/14](#); Entscheidung im Volltext

Kündigungsschutzgesetz; regelmäßig beschäftigte Arbeitnehmer

Zahlreiche Einzelfragen zur Feststellung der Zahl der regelmäßig beschäftigten Arbeitnehmer im Sinne des § 23 Abs. 1 KSchG

Urteil vom 21.11.2014 – [4 Sa 674/14](#); Entscheidung im Volltext

Unzulässiges Teilurteil; § 538 Abs. 2 Nr. 7 ZPO, § 68 ArbGG

§ 68 ArbGG steht einer Zurückverweisung nach § 538 Abs. 2 Nr. 7 ZPO nicht entgegen.

Das Berufungsgericht kann mangels normativer Grundlage den in erster Instanz noch anhängigen Teil eines Rechtsstreits nicht „an sich ziehen“ (entgegen vom BGH und teilweise vom BAG vertretener Meinung).

Urteil vom 15.12.2014 – [4 Sa 574/14](#); Entscheidung im Volltext

Rettungssanitäter, Nachtschichtzuschlag

Nachtschichtzuschläge für Rettungskräfte – Auslegung der Arbeitsvertragsrichtlinien des Diakonisches Werkes (AVR)

Urteil vom 19.11.2014 – [3 Sa 570/14](#); Entscheidung im Volltext

Streitwert/Prozesskostenhilfe

Streitwert für Regelungen in einem Vergleich zur Beilegung eines Kündigungsrechtsstreits

1. Regelungen in einem Vergleich zur Beilegung eines Kündigungsrechtsstreits können nur dann streitwerterhöhend berücksichtigt werden, wenn sie Streitpunkte betreffen, über den sich die Parteien unabhängig vom Streit über die Wirksamkeit der Kündigung auseinandergesetzt haben.
2. Im konkreten Fall waren daher die in dem Vergleich zu folgenden Punkten getroffenen Regelungen nicht streitwerterhöhend zu berücksichtigen:
 - Freistellung
 - Outplacement – Maßnahme
 - Zeugnis
 - Bonus

Beschluss vom 13.02.2015 - [5 Ta 36/15](#); Entscheidung im Volltext

Streitwertbeschwerde; § 68 GKG

Zum Streitwert der sog. "steckengebliebenen Stufenklage".

Beschluss vom 22.12.2014 – [11 Ta 244/14](#); Entscheidung im Volltext

Streitwert für Antrag auf Unterlassen der mitbestimmungswidrigen Anordnung, Annahme oder Bildung von Überstunden

Bezweckt der Antrag des Betriebsrats ein Verbot der einseitigen Mehrarbeitsanordnung, so muss sich die Bewertung daran orientieren, dass es dem Betriebsrat nicht um die Unterbindung von Mehrarbeit, sondern um die Wahrung seines Mitbestimmungsrechts geht. Eine weitere Bewertungsgrundlage bieten die Angaben der Beteiligten über den bisherigen Umfang der einseitigen Anordnung.

Beschluss vom 05.03.2015 – [12 Ta 410/14](#); Entscheidung im Volltext

Prozesskostenhilfe; § 87 Abs. 1 ZPO, § 121 Abs. 2 ZPO

Bei § 121 Abs. 2 ZPO kommt es für die Feststellung, ob der Gegner durch einen Anwalt vertreten ist, darauf an, ob zu dem Zeitpunkt, zu dem die Prozesskostenhilfe zu bewilligen oder bewilligt ist, die anwaltliche Vertretung des Gegners noch gemäß § 87 Abs. 1 ZPO gegenüber der antragstellenden Partei wirksam ist.

Beschluss vom 19.03.2015 – [4 Ta 105/15](#); Entscheidung im Volltext

Aufhebungsbeschluss, Fristversäumnis, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

1. Sowohl die Aufforderung, sich über eine etwaige Änderung der persönlichen Verhältnisse zu erklären (§ 120 Abs. 4 Satz 2 ZPO), als auch ein auf § 124 Nr. 2 ZPO gestützter Aufhebungsbeschluss sind an den beigeordneten Rechtsanwalt zu richten und zuzustellen (BAG, Beschl. v. 19.07.2006 – 3 AZB 18/06 -; BGH, Beschl. v. 08.12.2010 – XII ZB 38/09 – m.w.N.).
2. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand kann nicht gewährt werden, wenn nach den glaubhaft gemachten Tatsachen zumindest die Möglichkeit offen bleibt, dass die Fristversäumnis – hier § 127 Abs. 3 Satz 3 ZPO – von der Partei bzw. ihrem Prozessbevollmächtigten verschuldet war (BGH, Beschl. v. 08.04.2014 – VI ZB 1 /13 – m.w.N.).
3. Die Vorschrift des § 85 Abs. 2 ZPO findet im Prozesskostenhilfverfahren Anwendung (BGH, Beschl. v. 12.06.2001 – XI ZR 161/01 – m.w.N.).

Beschluss vom 28.11.2014 – [11 Ta 291/14](#); Entscheidung im Volltext

Personalnachrichten

Richterin am Arbeitsgericht Dr. Katharina Franck, Arbeitsgericht Köln, wird zum

01.06.2015 für ein Jahr an das Landesarbeitsgericht Köln als Verwaltungsdezernentin abgeordnet.

Richter am Arbeitsgericht André Kottlewski, Arbeitsgericht Aachen, wird zum 01.06.2015 für ein Jahr an das Arbeitsgericht Köln abgeordnet.

Richterin Dr. Friederike Linden, Arbeitsgericht Köln, hat geheiratet und trägt nunmehr den Zunamen Söhnchen.

News aus dem LAG-Bezirk Köln

2. Kölner Forum Betriebliche Altersversorgung am 16. April 2015

Der große Festsaal des Oberlandesgerichts Köln war dicht gefüllt, als der Präsident des Landesarbeitsgerichts, Dr. Jürgen vom Stein, am 16. April 2015 die Teilnehmer des 2. Kölner Forums Betriebliche Altersversorgung (KFBAV) begrüßte.

Herr Ministerialdirektor Hans-Jürgen Flecken, Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS), gab dem hochkarätigen Zuhörererkreis aus erster Hand einen Überblick über die Pläne der Bundesregierung zur Weiterentwicklung und Förderung der betrieblichen Altersversorgung, insbesondere in kleineren und mittleren Unternehmen.

Ein erster Schwerpunkt seines Vortrags war die Umsetzung der [EU-Mobilitätsrichtlinie](#) in das Betriebsrentengesetz. Ziel der Richtlinie ist es, potentielle Hindernisse für die Mobilität von Beschäftigten, etwa auf Grund zu langer Unverfallbarkeitsfristen für den Erwerb von Betriebsrentenanwartschaften oder der fehlenden Wahrung von Betriebsrentenanwartschaften bei einem Arbeitgeberwechsel, abzubauen. Herr Ministerialdirektor Flecken stellte den aktuellen [Referentenentwurf des BMAS](#) vor, der Änderungen insbesondere im Betriebsrenten- und Einkommenssteuergesetz zum Abbau von Mobilitätshindernissen vorsieht.

Der zweite Schwerpunkt des Referats befasste sich mit dem vom BMAS zur Stärkung der Betrieblichen Altersversorgung entwickelten „Opting-out-Modell“, das in einem neuen § 17b BetrAVG seine gesetzliche Grundlage finden soll. Arbeitgeber können danach durch Tarifverträge verpflichtet werden, die gesamte Belegschaft in ein Entgeltumwandlungsmodell einzubeziehen, wenn die betriebliche Altersversorgung über eine gemeinsame Einrichtung der Tarifvertragsparteien durchgeführt wird. Der Beschäftigte muss tätig werden, wenn er nicht in das System aufgenommen werden will.

In einer anschließenden Diskussion mit dem eigens wegen des Forums aus Berlin angereisten Vorstandsvorsitzenden der Arbeitsgemeinschaft für betriebliche Altersversorgung (aba) e.V., Herrn Heribert Karch, und Herrn Professor Dr. Christian Rolfs von der Universität zu Köln, wurden Vorzüge und Schwachpunkte des Modells unter Einbeziehung des Publikums engagiert erörtert. Die Veranstaltung schloss mit einem geselligen Zusammentreffen im schönen Treppenhaus des Oberlandesgerichts.

Ortstagung des Deutschen Arbeitsgerichtsverbands in Köln am 04.05.2015

Zur Ortstagung lud der Deutsche Arbeitsgerichtsverband am 04.05.2015 ins Haus des Arbeitgeberverbands der Metall- und Elektroindustrie in Köln ein. Hauptgeschäftsführer des Verbandes Wolfgang Reiß begrüßte als Gastgeber rund 130 Teilnehmer, die Referentin des Abends, Richterin am Bundesarbeitsgericht Stephanie Rachor, sowie den Ehrenpräsidenten des Deutschen Arbeitsgerichtsverbandes, Professor Dr. Dres. h.c. Peter Hanau und den ehemaligen Leiter der Kölner Ortstagungen, Vizepräsident des Landesarbeitsgerichts Köln a.D. Dr. Heinz-Jürgen Kalb. Anschließend übernahm Präsident des Landesarbeitsgerichts Köln Dr. Jürgen vom Stein als Tagungsleiter die Moderation, stellte den Teilnehmern die Referentin anhand ihrer Vita näher vor und führte in das Thema der Veranstaltung ein.

Für das sehr praxisrelevante Thema „Die Verdachtskündigung – Aktuelle Entwicklungen im Kündigungsschutzrecht“ erwies sich Richterin am Bundesarbeitsgericht Rachor als Mitglied des Kündigungsschutzsenats als hervorragende Referentin. Anhand aktueller Entscheidungen skizzierte Rachor prägnant und gut verständlich die Rechtsprechungslinien des Bundesarbeitsgerichts zur Verdachtskündigung. Die Schwerpunkte des Vortrags lagen zum einen auf den materiellen Voraussetzungen der Verdachtskündigung und der Kündigungserklärungsfrist des § 626 Abs. 2 BGB und zum anderen auf prozessualen Problemen wie Darlegungslast, Berücksichtigung neuer Tatsachen nach Ausspruch der Kündigung, Datenschutz und Verwertungsverbote.

Im Anschluss an den mit Applaus bedachten Vortrag eröffnete v. Stein den Diskussionsteil der Veranstaltung, bei dem viele Aspekte des Themas vertieft wurden. Zum Ausklang des „offiziellen Teils“ der Veranstaltung nahmen viele Teilnehmer die Gelegenheit wahr, den Gedankenaustausch in geselliger Runde bei einem (und auch einem zweiten) Glas Kölsch zu vertiefen.

Die nächste Ortstagung des Arbeitsgerichtsverbandes in Köln, bei der Prof. Waltermann (Universität Bonn) – dann in den Räumlichkeiten des DGB in Köln - vortragen wird, findet am 23.11.2015 statt.

Unternehmenspraxis für Arbeitsrichter

Richterin Brigitte Neideck, Arbeitsgericht Bonn, hat in der Zeit vom 12.01. – 20.02.2015 eine unternehmenspraktische Zeit bei einem Unternehmen in Düsseldorf absolviert. Eine weitere Unternehmenspraxis hat Richterin Teresa Schwarz, Arbeitsgericht Aachen, in der Zeit vom 23.03. – 30.04.2015 bei einem Unternehmen in Wuppertal durchgeführt. Die Richterinnen erhielten Einblicke in die praktischen Arbeitsabläufe des jeweiligen Unternehmens und in die Zusammenarbeit zwischen Betriebsrat und Personalabteilung. Beide Richterinnen haben ihre unternehmenspraktische Zeit als sehr gewinnbringend, informativ und als sinnvollen Austausch zwischen Unternehmen und Arbeitsrichtern erlebt. Die bisherigen durchweg positiven Erfahrungen der Richterinnen und Richter unseres Bezirks tragen zu dem durchaus regen Interesse der Richterschaft an einer Unternehmenspraxis bei. Im Sommer 2015 wird eine weitere Unternehmenspraxis stattfinden. Richterin Nadja Raus, Arbeitsgericht Köln, wird ihre unternehmenspraktische Zeit bei einem Unternehmen in Monheim am Rhein absolvieren.

Baumaßnahme Fachgerichtszentrum Köln schreitet zügig voran

Im laufenden Gerichtsbetrieb wird das Landesbehördenhaus, in dem das Landesarbeitsgericht untergebracht ist und in das im November 2015 das Arbeitsgericht Köln umziehen soll, weiter umfänglich umgebaut und saniert. Die Strapazen durch den Baubetrieb stellen nicht nur Anforderungen an die Belastbarkeit und Kompromissfähigkeit des Richterkollegiums und der Belegschaft, auch die Prozessvertreter, die Parteien und die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter müssen in der Bauzeit mit Provisorien auskommen.

Ganze Abteilungen des Gerichts und die Gerichtsbibliothek mussten vorübergehend in andere Gebäudeteile verlegt werden. Um den Baufortschritt zu forcieren, ist der bisherige Sitzungssaaltrakt im 1. Obergeschoss des Landesarbeitsgerichts im Wesentlichen aufgegeben worden. Stattdessen wurde im **Erdgeschoss** ein **provisorischer Sitzungssaal** errichtet. Während des Sitzungsbetriebes sind Lärmpausen mit den Baufirmen vereinbart. Bei Bedarf finden Sitzungen auch weiterhin im benachbarten **Oberlandesgericht** statt.

Die Verantwortlichen von Landesarbeitsgericht und Arbeitsgericht arbeiten gemeinsam mit Mitarbeitern des Bau- und Liegenschaftsbetriebs Nordrhein-Westfalen (BLB), den Architekten und einer Vielzahl an Handwerkern und Baufirmen mit Hochdruck daran, die ehrgeizigen Zeitvorgaben einzuhalten und bis zum Frühjahr nächsten Jahres ein Gerichtszentrum mit einer modernen Infrastruktur zu errichten.

Wussten Sie schon ...?

77. Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten der Landesarbeitsgerichte in Thüringen vom 10. bis 12. Mai 2015 auf der Wartburg

In der Zeit vom 10. bis zum 12. Mai 2015 fand unter dem Vorsitz des Präsidenten des Thüringer Landesarbeitsgerichts Herrn Karl Kotzian-Marggraf auf der Wartburg in Eisenach die diesjährige Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten der Landesarbeitsgerichte aller deutschen Landesarbeitsgerichte statt. Teilgenommen haben auch die Präsidentin des Bundesarbeitsgerichts und Vertreter des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales.

Gegenstand der Tagung waren Themen, wie die Arbeitsgerichtsbarkeit die Herausforderungen der Zukunft meistern kann.

Mit Sorge wurde beobachtet, dass die Arbeitsgerichtsbarkeit nicht in allen Bundesländern bei der Auswahl und Gewinnung richterlichen Personals beteiligt wird. Dem sollte abgeholfen werden.

Ebenso wurde mit Sorge festgestellt, dass insbesondere in den neuen Bundesländern die überwiegend zu Beginn der 90 er Jahre eingestellten Richterinnen und Richter zwischenzeitlich die Altersgrenze von 50 überschritten haben. Nachwuchskräfte wurden und werden derzeit nicht eingestellt. Die daraus folgenden schwierigen Probleme näher zu erfassen und eine mögliche Gegensteuerung zu entwickeln, setzte die Konferenz eine Arbeitsgruppe ein.

Weiter war die Modernisierung der Arbeitsmittel ein wesentlicher Themenbereich. Neuigkeiten über die elektronische Akte wurden ausgetauscht. Zeitgemäße Personalführungsinstrumente wie die kollegiale Intervision wurden besprochen. Schließlich war das beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales geführte elektronische Tarifregister Gegenstand der Beratung. Dort sind die wesentlichen vereinbarten Tarifnormen niedergelegt. Hier forderten die Präsidentinnen und Präsidenten Zugang für ihre Einrichtungen.

Die Konferenz fasste folgende Beschlüsse:

[TOP 5 – Richter/-in in der Arbeitsgerichtsbarkeit](#)

[TOP 13 – Das elektronische Tarifregister](#)

Terminvorschau

Der Sommer naht ...

Gartenfest des Arbeitsgerichts Bonn

Das achte **Gartenfest** des Arbeitsgerichts Bonn, das vom BonnerAnwaltVerein und dem Arbeitsgericht Bonn ausgerichtet wird, findet dieses Jahr am **21.05.2015** von 17.00 – ca. 20.00 Uhr statt. Eingeladen sind vor Allem die arbeitsrechtlich tätigen Rechtsanwälte und Verbandsvertreter aus dem Raum Bonn und den Kreisen Rhein-Sieg und Euskirchen. Die beliebte Veranstaltung soll dem Austausch zwischen Rechtsanwälten, Verbandsvertretern und den Richtern des Arbeitsgerichts Bonn dienen. Das Gartenfest gibt die Gelegenheit, bei kalten Getränken und kleinen Snacks im Garten des Arbeitsgerichts in lockerer Atmosphäre Gespräche zwischen AnwaltskollegInnen ohne Akte und RichterInnen ohne Robe zu führen.

Ehrengast unter dem Motto „Was macht eigentlich ...“ wird Herr Richter am Arbeitsgericht Dr. Daniel Faulenbach sein, der bis Sommer 2013 als Richter am Arbeitsgericht Bonn tätig war und derzeit für zwei Jahre zum Bundesministerium für Arbeit und Soziales abgeordnet und dort in der Abteilung Arbeitsrecht tätig ist. Dr. Faulenbach wird in einer gemütlichen Gesprächsrunde einige interessante Einblicke in die Arbeit, in die arbeitsrechtliche Gesetzgebung und den Arbeitsalltag eines Richters in der Ministerialbürokratie geben.

Justizzentrum Aachen: Recht im Zentrum

Am **02.06.2015** laden das Arbeitsgericht Aachen und der Aachener Zeitungsverlag zur Veranstaltung „Recht im Zentrum - Spannungsfeld Kündigungsschutz“ in das Justizzentrum Aachen ein. Die jährlich vier Mal stattfindende juristische Veranstaltungsreihe „Recht im Zentrum“ soll das Justizgebäude öffnen und Diskussionen und Begegnungen zugänglich machen. Nach den Referaten von Herrn Tjark Menssen von der DGB Rechtsschutz GmbH, Herrn Prof. Dr. Bernd Schiefer, Fachanwalt für Arbeitsrecht, Geschäftsführer arbeitgeber nrw, Prof. an der Hochschule Fresenius und Herrn Thomas Schmitz, Fachanwalt für Arbeitsrecht wird mit den Besuchern der Veranstaltung diskutiert.

Sommertreff beim Arbeitsgericht Aachen

Der Aachener AnwaltVerein und das Arbeitsgericht Aachen laden alle arbeitsrechtlich tätigen Rechtsanwälte und Verbandsvertreter zum **Sommertreff am 18.06.2015**, 17:00 Uhr bis 19:00 Uhr ein. Richter, Rechtsanwälte im Arbeitsrecht und Verbandsvertreter treffen sich zunächst im Alten Schwurgerichtssaal (D 1.351), Justizzentrum Aachen. Zum Thema „Die erfolgreiche Güteverhandlung“ referieren Herr Andreas Weyand, Fachanwalt für Arbeitsrecht und Dr. Benedikt Hövelmann, LL.M., Richter am ArbG. Nach dem Vortrag wird der Treff bei geeignetem Wetter auf der Dachterrasse des Justizentrums bei interessanten Gesprächen bei kalten Getränken und Snacks ausklingen.

Jahresendveranstaltung im Arbeitsrecht des Kölner Anwaltverein

Auch in diesem Jahr veranstaltet der Ausschuss Arbeitsrecht des KAV e.V. gemeinsam mit der Kölner Anwaltverein Service GmbH die Jahresendveranstaltung im Arbeitsrecht. Diese findet vom 23.-24. Oktober 2015 im Leonardo Royal Hotel Am Stadtwald statt. Hier finden Sie das [Programm](#) der Traditionsveranstaltung.

Herausgeber:

Der Präsident des Landesarbeitsgerichts Köln,

Blumenthalstr. 33, 50670 Köln,

Tel.: 0221 7740-0, Telefax: 0221 7740-356

E-Mail: newsletter@lag-koeln.nrw.de

Hinweise zur gewerblichen Nutzung finden Sie in der [Rechtsprechungsdatenbank Nordrhein Westfalen](#) (NRWE).

Der Newsletter des Landesarbeitsgerichts Köln erscheint in regelmäßigen Abständen. Sie können den Newsletter jederzeit [abbestellen](#).